

Friedhofssatzung (Nutzungsverordnung) für den Ruhewald Horhausen „Unter dem Höchst“ vom 07.12.2014

Der Gemeinderat Horhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

- (1) Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Gemeinde Horhausen wird diese Friedhofssatzung für den Ruhewald Horhausen „Unter dem Höchst“ (nachfolgend „Ruhewald Horhausen“ genannt) erlassen.
- (2) Die Satzung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen. Die anliegende Karte, in dem die Friedhofsfläche (ca. 5,0 ha) farblich in – grün – gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Katasterbezeichnung				
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe ha	Teilfläche ha
Horhausen	2	13/11	5,42.61	ca. 3,0
Horhausen	2	89/11	5,07.59	ca. 2.0
		Gesamt	10,50.20	ca. 5,0

- (3) Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat die Genehmigung zur Errichtung eines Friedhofes (Ruhewald) mit Schreiben vom 12.12.2012 erteilt. Auf diese Genehmigung wird Bezug genommen.
- (4) Der „Ruhewald Horhausen“ wird von Graf von Plettenberg mit einem eigenen Teilbetrieb oder besonderer Gesellschaft (nachfolgend – Eigentümer – genannt) eingerichtet und betrieben.

§ 2

Nutzungsberechtigung

- (1) In dem „Ruhewald Horhausen“ kann jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte erworben hat.

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Eigentümer, *für einen Zeitraum von bis zu 61 Jahren (Belegungsrecht bis 2060 und 15 Jahre Ruhezeit = 2075)*, vergeben.

- (2) Es werden folgende Baumtypen unterschieden:

Gemeinschafts-Ruhebaum

Das Nutzungsrecht an einem Gemeinschafts-Ruhebaum wird auf 12 Einzelruheplätze je Baum beschränkt und bezieht sich auf jeweils eine Person.

Der Erwerber erwirbt einen Ruheplatz zur Nutzung für sich selbst oder einer bestimmten Person.

Die Ruhebäume werden nur als Einzelplätze in Reihenfolge vergeben.

Belegungsrecht bis: 2060

Einzel-Ruhebaum

Das Nutzungsrecht an einem Einzel-Ruhebaum wird einer Einzelperson durch vertragliche Regelung erteilt und schließt die Beisetzung von Urnen anderer Personen unter diesem Baum aus.

Belegungsrecht bis: 2060

Partner-Ruhebaum

Der Partner-Ruhebaum ist ein Ruheplatz, in dem die Urnen von Ehe- und Lebenspartnern, Geschwistern oder Freunden bestattet werden. Das Nutzungsrecht an einem solchen Baum ist auf 2 Einzelruheplätze beschränkt und bezieht sich auf die im abzuschließenden Vertrag bezeichneten Personen und schließt die Beisetzung von Urnen anderer Personen unter diesem Baum aus.

Belegungsrecht bis: 2060

Familien- und Freundschaftsruhebaum

Ein Baum als Ruheplatz für eine Familie oder einen Freundschaftskreis.

Der Erwerb dieses Nutzungsrechts berechtigt bis zu 10 Angehörige bzw. Freunde, unter diesem Baum bestattet werden zu können. Der Erwerber bestimmt, wer unter „seinem“ Baum bestattet wird und benennt diese schriftlich.

Belegungsrecht bis: 2060

Sternenkinder-Ruhebaum

Der Sternenkinder-Ruhebaum ist für die Bestattung von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie für Tot- und Frühgeburten vorgesehen.

Nutzungsrecht für einen Einzel-Ruheplatz mit bis zu 12 Einzelruheplätzen je Baum.
Der Erwerber erwirbt einen Ruheplatz zur Nutzung für eine bestimmte Person.

Die Ruhebäume werden nur als Einzelplätze in Reihenfolge vergeben.

Belegungsrecht bis: 2060

Basis-Ruhebaum

Ein Baum als Ruheplatz für eine Einzelperson für eine verkürzte Ruhezeit von 15 Jahren. Der Ruheplatz wird vom Eigentümer vergeben.

Belegungsrecht bis: 2060

§ 3

Bestattungsmodalitäten

- (1) Im „Ruhewald Horhausen“ erfolgen nur Beisetzungen von Aschen, welche ausschließlich im Wurzelbereich (Abstand ca. 2,00 m) der als Ruhewaldbäume registrierten Bäume zulässig sind.
- (2) Jede Beisetzung ist bei dem Eigentümer rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde sowie der Bestattungsgenehmigung beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Beisetzung erfolgt ausnahmslos in biologisch abbaubarem und von Schwermetallen und organischen Schadstoffen freiem Material bestehenden Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne. Eine Umbettung **ist** ausgeschlossen. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (4) Die Urnenbeisetzung im „Ruhewald Horhausen“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Eigentümer. Die Beisetzung wird ausschließlich von dem Eigentümer oder einem von ihm beauftragten Dritten (Bestattungsunternehmen) vorgenommen.

§ 4

Betretungsregelung

- (1) Der „Ruhewald Horhausen“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Bestattungshandlungen und die vorausgehende Auswahl von Bäumen sind nur bei Tageslicht, längstens jedoch in der Zeit von 08.00 – 20.00 Uhr zulässig.
- (3) Der Eigentümer kann beim Vorliegen besonderer Gründe (z. B. Sturm, Schneebruch, Forst- bzw. Verkehrssicherungsarbeiten) das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (4) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der „Ruhewald Horhausen“ nicht betreten werden.

§ 5

Benutzungsregelung

- (1) Jeder Besucher des „Ruhewald Horhausen“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Eigentümers ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet innerhalb des „Ruhewald Horhausen“
 - Beisetzungen in gleich welcher Art zu stören; Lärmbelästigungen oder visuelle Beunruhigungen (Lautsprecher, Kunstlicht etc.) sind unzulässig,
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge des Eigentümers und beauftragte Dritte (z.B. Bestattungsunternehmen) und der Forstverwaltung des Eigentümers,
 - Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften o. ä. zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald, die Anlagen und Wege zu verunreinigen,
 - Abraum oder Abfälle aller Art abzulegen,
 - Veranstaltungen gleich welcher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - zu rauchen und Feuerstellen zu errichten,
 - Tiere – außer Blindenhunde – mitzubringen.
- (3) Der Eigentümer kann – im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Horhausen - Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des „Ruhewald Horhausen“ vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Eigentümers, sie sind spätestens zwei Wochen vor Durchführung anzumelden.

§ 6

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre, *sie ist innerhalb des Belegungsrechtes einzuhalten.*

§ 7

Vorschriften zur Gestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene „Ruhewald Horhausen“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, den Bestattungsort zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der Ruhewald-Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten etc. zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke etc. nieder- bzw. beizulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen etc. aufzustellen,
 - d) Anpflanzungen etc. vorzunehmen.

§ 8

Markierungen

- (1) Die Ruhewald-Bäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer.
- (2) Die Baummarkierung, die Art des Markierungsschildes (8 x 20 cm), das Schriftbild und die Befestigung des Schildes erfolgen – in einem einheitlichen Erscheinungsbild – durch den Eigentümer.

§ 9

Pflege der Grabstätten

- (1) Der „Ruhewald Horhausen“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter Rücksichtnahme auf die Ruhewald-Bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht möglich.
- (2) Der Eigentümer bzw. ein von ihm beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Ruhewald-Bäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung geboten sind.

§ 10

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Ruhewaldes, durch Tiere, Naturereignisse (z.B. Sturm, Schneebruch) in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Ruhewaldes gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bundeswaldgesetz auf eigene Gefahr. Für alle Schäden, insbesondere Personenschäden, die beim Betreten des „Ruhewaldes Horhausen“ entstehen, wird keine Haftung übernommen.

- (3) Der Eigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen verursacht worden sind. Er haftet auch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für die von ihm beauftragten Dritten.

§ 11

Dokumentation

In Listenform wird ein Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen unter Angabe des Sterbedatums, des Beisetzungsdats und der Baumnummer geführt.

Das Verzeichnis wird von dem Eigentümer als Nachweis erstellt und der Ortsgemeinde Horhausen halbjährlich (Stichtag 30.06. und 31.12.) vorgelegt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder nicht den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Eigentümers oder des von ihm beauftragten Dritten Folge leistet,
 - b) § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
 - c) § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen durchführt,
 - d) § 7 Abs. 1 die Ruhewald-Bäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 - e) § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich der Ruhewald-Bäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder Anpflanzungen vornimmt,
 - f) § 8 Markierungen an Ruhewald-Bäumen vornimmt,
 - g) § 9 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.
- (2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) v. 24.05.1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 13

Entgelte

Für die Benutzung des „Ruhewald Horhausen“ sind Entgelte nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis an den Eigentümer zu entrichten. Dieses Entgeltverzeichnis ist als Anlage dieser Satzung beigefügt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung (Nutzungsordnung) für den „Ruhewald Horhausen“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Horhausen, den 07.12.2014

(Klaus Hennemann)

Ortsbürgermeister

Satzung

zur 1. Änderung der Friedhofssatzung (Nutzungsverordnung)

für den Ruhewald Horhausen „Unter dem Höchst“

vom 27.02.2023

Der Gemeinderat Horhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 S. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung am 27.02.2023 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

§ 13 der Friedhofssatzung für den Ruhewald Horhausen wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung des „Ruhewald Horhausen“ sind gemäß § 13 der Friedhofssatzung Entgelte nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis an den Eigentümer zu entrichten. Dieses Entgeltverzeichnis wurde angepasst und ist als Anlage dieser Satzung beigefügt.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ORTSGEMEINDE HORHAUSEN

Horhausen, den 11.07.2023

(Ralf Schmidt) Ortsbürgermeister